

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt für die Großherzoglich Badische Wasser- und Straßenbauverwaltung. 1872-1885 1885

1 (13.1.1885)

Verordnungsblatt

für die Verwaltungszweige
der Oberdirection des Wasser- & Straßen-Baues.

Den 13. Januar

N^o 1.

1885.

Die nachstehende in Nr. LI. des Gesetzes- und Verordnungsblattes vom 30. Dezember 1884 erschienene Verordnung „Die Abänderung der Straßenpolizeiordnung vom 12. Mai 1882 (V.-D.-Bl. Nr. 6 S. 17)“ wird hiermit zur Nachachtung besonders bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 2. Januar 1885.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

B a e r.

Rüfert.

Verordnung.

(Vom 19. Dezember 1884.)

Die Abänderung der Straßenpolizeiordnung betr.

Zum Vollzug des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 285) wird verordnet, daß die §§. 6, 22, 24 und 25 der Straßenpolizeiordnung vom 12. Mai 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 129) vom 1. Januar 1885 an nachstehende geänderte Fassung erhalten:

§. 6.

Schleifen von Gegenständen auf Landstraßen und Kreisstraßen.

Es ist untersagt, auf den Landstraßen und Kreisstraßen Gegenstände zu schleifen, welche, wie Steine, Bäume, Bauholz, Sägekölbe, Faschinen, Stangen, Pflüge, vermöge ihrer Gestalt, Größe oder Schwere die Fahrbahn angreifen.

J. J. J. J.

Ausnahmsweise kann durch die zuständige Behörde das Schleifen solcher Gegenstände oder einzelner Gattungen derselben auf bestimmten Landstraßen, Kreisstraßen oder Strecken derselben gestattet werden, sofern Benachtheiligungen der Straße (namentlich bei genügender Schneebahn) in Folge des Schleifens nicht zu befürchten sind oder nach den örtlichen Verhältnissen der Land- und Forstwirtschaft eine ausnahmsweise Gestattung als dringend wünschenswerth erscheint.

Werden Gegenstände auf den Landstraßen oder Kreisstraßen geschleift, so sind die Vorsichtsmaßregeln zu beachten, die zur Verhütung von Störungen des Verkehrs, von Gefährdungen der Sicherheit und von erheblicheren Beschädigungen des Straßenkörpers allgemein erforderlich oder bei Ertheilung der Genehmigung besonders vorgeschrieben worden sind.

§. 22.

Zuständige Behörden bei Landstraßen und Kreisstraßen.

Zur Erlassung der auf Landstraßen und Kreisstraßen bezüglichen Anordnungen und Nachsichtsertheilungen ist in den Fällen der §§. 4, 6, 8, 9, 10 die Straßenbauinspektion, in den Fällen der §§. 121 und 123 Ziffer 4 des Polizeistraßengesetzbuches und der §§. 2, 11 und 12 dieser Verordnung das Bezirksamt nach Benehmen mit der Straßenbauinspektion zuständig. Jedoch haben die Bezirksämter und Straßenbaubehörden, ehe sie eine solche Anordnung oder Nachsichtsertheilung in Bezug auf eine Kreisstraße oder eine vom Kreise nach §. 15 des Straßengesetzes zur Unterhaltung übernommene Landstraße erlassen, soweit es ohne Verzögerung thunlich ist und namentlich im Falle allgemeiner und dauernder Verfügungen, den Kreisauschuß (beziehungsweise den Sonderauschuß) zu hören.

Wenn der Kreisverband zur Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung der Kreisstraßen und der vom Kreise zur Unterhaltung übernommenen Landstraßen technische Kreisbeamte bestellt hat (§. 11 Absatz 3 des Straßengesetzes), so werden für diese Straßen die nach Obigem der Straßenbaubehörde zukommenden Befugnisse von den technischen Kreisbeamten wahrgenommen.

Handelt es sich um Anordnungen, welche für eine Landstraße, Kreisstraße oder bestimmte Strecken derselben allgemeine Bedeutung haben, so ist die Anordnung im Amtsver kündigungsblatt oder in sonst geeigneter Weise, z. B. durch Anbringung eines Anschlags, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Für Land- und Kreisstraßenstrecken, welche gleichzeitig Ortsstraßen sind, können in dringenden Fällen solche Anordnungen, namentlich im Falle des §. 4 dieser Verordnung, auch durch die Ortspolizeibehörde erlassen werden; alsdann ist aber die an sich zuständige Behörde

(die Straßenbauinspektion beziehungsweise der technische Kreisbeamte oder das Bezirksamt) zum Zwecke der etwaigen weiteren Verfügung alsbald von der getroffenen Anordnung in Kenntniß zu setzen.

§. 24.

Orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften.

Im Uebrigen bleibt es hinsichtlich der Kreisstraßen, Gemeindewege und Ortsstraßen gemäß §. 34 Absatz 2 des Straßengesetzes den Bezirks- und Ortspolizeibehörden vorbehalten, nach Maßgabe der besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse weitere Bestimmungen zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen zu erlassen. Auch können mit besonderer Genehmigung des Ministeriums des Innern solche bezirks- und ortspolizeiliche Vorschriften für Landstraßen außerhalb Ortschaften erlassen werden.

Vor Erlassung derartiger bezirks- und ortspolizeilicher Vorschriften ist die Straßenbauinspektion und, sofern es sich um eine Kreisstraße oder um Landstraßen oder Gemeindewege handelt, welche vom Kreise zur Unterhaltung übernommen sind, der Kreisaußschuß (beziehungsweise Sonderausschuß) zu hören.

Die Anhörung der Straßenbauinspektion kann bei Ortsstraßen und Gemeindewegen, welche der regelmäßigen Aufsicht der technischen Staatsbehörde nicht unterstehen, unterlassen werden.

§. 25.

Handhabung der straßenpolizeilichen Aufsicht.

Neben den Bediensteten der Staats- und Gemeindepolizei sind insbesondere die Straßenwarte und die Straßenmeister dazu berufen, bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung, gegen die in den §§. 107—109, 116, 120—124, 129 des Polizeistrafgesetzbuches, dem §. 366 Ziffer 2—5, 8 und 9, dem §. 367 Ziffer 12—15 und §. 370 Ziffer 1 und 2 des Reichsstrafgesetzbuches enthaltenen straßenpolizeilichen Bestimmungen sowie gegen die etwa erlassenen bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften sachentsprechend einzuschreiten, die Fortsetzung derselben zu verhindern und sowohl hinsichtlich der selbst wahrgenommenen als der anderwärts in Erfahrung gebrachten Zuwiderhandlungen alsbald Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige des Straßenwarts ist, wenn es sich um eine auf einer Landstraße begangene Zuwiderhandlung gegen §. 120 des Polizeistrafgesetzbuches, um Zuwiderhandlungen gegen §§. 107, 108 Ziffer 2, 109 Ziffer 1 und 3, 116 und 129 des Polizeistrafgesetzbuches oder um Zuwiderhandlungen gegen die §§. 367 Ziffer 13—15 und 370 Ziffer 1 und 2 des Reichsstrafgesetzes handelt oder wenn die Zuwiderhandlung in Gemeinden begangen wurde, wo die Ortspolizei

durch die Staatsbehörde verwaltet wird, an das Bezirksamt, in den übrigen Fällen an den Bürgermeister der Gemarkung zu richten, innerhalb welcher die Uebertretung begangen wurde; auch hat der Straßenwart solche Zuwiderhandlungen, falls sie auf Landstraßen, Kreisstraßen oder auf einem der Aufsicht der technischen Staatsbehörde unterstehenden Gemeindegeweg begangen wurden, zur Kenntniß des vorgesetzten Straßenmeisters zu bringen.

Die Bürgermeister haben die Anzeige in den durch die §§. 131 und 132 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen und §. 23 der Vollzugsverordnung vom 11. September 1879 über das Polizeistrafverfahren bezeichneten Fällen an das Bezirksamt abzugeben.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1884.

Großh. Ministerium des Innern.

Turban.

vd. Kühn.

Nr. 21512. Den Fond für Ausbildung der Ingenieure betr.

Das Großh. Ministerium des Innern hat in Würdigung der im laufenden Jahre eingekommenen technisch-wissenschaftlichen Arbeiten dem Großh. Ingenieur I. Klasse Frey sowie dem Ingenieurpraktikanten Kupferschmidt Reisestipendien und dem Ingenieurpraktikanten Schühly eine Geldprämie bewilligt.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1884.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

B a e r.

Wolfmüller.

Diensta Nachrichten.

Mit Erlaß Großh. Oberdirection vom 3. Dezember v. J. Nr. 17762 ist der Straßenmeisteraspirant Friedrich Roth zum Straßenmeister bei der Wasser- und Straßenbauinspektion Wertheim mit dem Wohnsitz in Borberg ernannt worden.

Mit Erlaß Großh. Oberdirection vom 3. Dezember v. J. Nr. 17846 wurde Straßenmeister Förder von Borberg nach Wertheim versetzt.